

afrikas, Sudans, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo bei den

die von allen Konfliktparteien begangenen Akte ethnischen Hasses und ethnisch motivierten Gewalthandlungen und die Aufstachelung dazu,

*tief besorgt* über die illegalen Ströme von Waffen und Wehrmaterial im ostafrikanischen Zwischenseengebiet,

*unter Hinweis* auf das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung* darüber, daß der Generalsekretär seinen Sonderbotschafter für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo ernannt hat,

*betonend*, daß der derzeitige Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellt,

1. *bekräftigt*

derberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo<sup>212</sup> genannt werden, der gemäß Resolution 1998/61 der Menschenrechtskommission vom 21. April 1998<sup>213</sup> vorgelegt wurde, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;

8. *verurteilt* die fortdauernden Aktivitäten aller bewaffneten Gruppen, namentlich der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte, der Interahamwe und anderer in der Demokratischen Republik Kongo, und die Unterstützung, die diese Gruppen nach wie vor erhalten;

9. *fordert* den sicheren und ungehinderten Zugang für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Hilfsbedürftigen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen zu garantieren;

10. *begrüßt* es, daß sich die Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo zu einer Einstellung der Kampfhandlungen verpflichtet haben, um die Durchführung einer Impfkation zu ermöglichen, und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen für einen besseren Schutz der dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo ausgesetzten Kinder zu ergreifen;

11. *bekundet seine Unterstützung* für den regionalen Vermittlungsprozeß, den die Organisation der afrikanischen Einheit und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika durchführen, um eine friedliche Beilegung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo herbeizuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

12. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*

